

## Hinweise zum Kinderzuschlag für Anträge für Bewilligungszeiträume mit Beginn ab 1. April 2021

### Allgemeine Hinweise

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag gibt es zusätzlich zum Wohngeld und zum Kindergeld. Den Kinderzuschlag können Eltern nur bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht.

Voraussetzung für den Bezug von Kinderzuschlag ist unter anderem, dass Sie oder Ihr(e) Partner(in) für Ihre Kinder Kindergeld erhalten und mit Ihrem Einkommen die Mindesteinkommensgrenze erreichen (für Alleinerziehende mindestens 600 Euro brutto, für Paare mindestens 900 Euro brutto).

**Achtung:** Wohngeld und Kindergeld werden zur Erreichung der Mindesteinkommensgrenze nicht berücksichtigt!

Ihre Kinder sollten folgende Bedingungen erfüllen:

- unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet bzw. verpartnert sein
- ständig in Ihrem Haushalt leben
- nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht sein
- nicht Ihr Pflege- oder Enkelkind sein

**Bitte beachten Sie, dass der Kinderzuschlag erst ab dem Monat der Antragstellung, das heißt üblicherweise nicht rückwirkend, bewilligt werden kann.**

Der Kinderzuschlag wird in der Regel für sechs Monate bewilligt (sogenannter **Bewilligungszeitraum**).

Beziehen Sie noch keinen Kinderzuschlag ist der Antragsmonat immer auch der erste Monat des Bewilligungszeitraums. In diesem Fall werden von Ihnen Angaben zu Ihren Einnahmen und Ausgaben in den sechs Monaten vor dem Monat der Antragstellung benötigt (sogenannter **Bemessungszeitraum**).

Beziehen Sie bereits Kinderzuschlag und möchten über den laufenden Bewilligungszeitraum hinaus weiter Kinderzuschlag beziehen, müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Stellen Sie Ihren neuen Antrag noch während des aktuell laufenden Bewilligungszeitraums (z. B. weil die Familienkasse Ihnen entsprechende Unterlagen zugeschiedt hat), beginnt Ihr neuer Bewilligungszeitraum dennoch erst im Anschluss an den aktuellen. In diesem Fall werden von Ihnen Angaben zu Ihren Einnahmen und Ausgaben in den sechs Monaten vor dem neuen Bewilligungszeitraum benötigt. In den Antragsunterlagen werden hier zur Vereinheitlichung dennoch die Angaben zu den sechs Monaten „**vor** der Antragstellung“ abgefragt. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich der Zeitraum bei einer frühzeitigen Antragstellung verschiebt. Sollten Unterlagen fehlen, wird die Familienkasse selbstverständlich auf Sie zukommen.

### Ausfüllhinweise zum Antrag

#### 1 Antragsteller(in)

Wenn das Kindergeld von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, tragen Sie bitte als Antragsteller(in) den Elternteil ein, der auch das Kindergeld erhält.

Sofern Sie und/oder Ihr(e) Partner(in) im öffentlichen Dienst tätig sind **und** das Kindergeld **nicht** von einer Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, können Sie untereinander bestimmen, wer den Kinderzuschlag erhalten soll. Füllen Sie in diesem Fall bitte zusätzlich das „Zusatzblatt KiZ 1a“ aus.

Haben Sie eine **andere** als die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz, fügen Sie bitte eine Kopie Ihres **Aufenthaltstitels** bei.

Sind Sie und Ihr(e) Partner(in) **nicht verheiratet** und wohnen in Ihrem gemeinsamen Haushalt sowohl eigene Kinder von Ihnen, für die Sie Kindergeld erhalten, als auch Kinder Ihres Partners/Ihrer Partnerin, für die er/sie das Kindergeld bezieht, ist es erforderlich, dass Sie für Ihre Kinder und Ihr(e) Partner(in) für ihre/seine Kinder den Kinderzuschlag beantragen. **Sie können den Antrag jedoch gemeinsam stellen.** Eine Prüfung des Anspruchs erfolgt in jedem Fall in einer gemeinsamen Berechnung, die die Umstände Ihrer gesamten Familie berücksichtigt.

Bei einer gemeinsamen Antragstellung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- In den Unterlagen wird nur eine Person als Antragsteller(in) bezeichnet, die Angaben des zweiten Antragstellers also Ihres Partners/Ihrer Partner(in) sind dort einzutragen, wo Angaben zum Partner/zur Partnerin erfragt werden. Dies hat keine rechtlichen Folgen, das heißt, Sie sind beide jeweils gleichrangige Antragsteller und müssen den Antrag daher beide unterschreiben. Ihr(e) Partner(in) unterschreibt als „zweiter Antragsteller“.
- Ihr(e) Partner(in) füllt die „Anlage Kind“ für seine/ihre eigenen Kinder aus und unterschreibt sie.
- Sie erhalten in der Regel einen gemeinsamen Bescheid.
- Der Kinderzuschlag wird anteilig Ihnen und Ihrem Partner/ Ihrer Partnerin ausgezahlt. Der Kinderzuschlag wird auf das Konto gezahlt, auf das auch das Kindergeld überwiesen wird. Aus diesem Grund benötigt die Familienkasse auch die Kindergeldnummer Ihres Partners/Ihrer Partnerin sowie die Kontoverbindung. Mit Einverständnis Ihres Partners/Ihrer Partnerin greift die Familienkasse hierfür auf die Kontoverbindung in der Kindergeldakte Ihres Partners/Ihrer Partnerin zu.

## **i 2 Partner(in)**

Mit Partner(in) ist die Person gemeint, mit der Sie gemeinsam in einem Haushalt leben und mit der Sie gemeinsam den Lebensunterhalt Ihrer Familie bestreiten, egal, ob Sie verheiratet oder unverheiratet zusammenleben.

Hat diese(r) eine **andere** als die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz, fügen Sie bitte eine Kopie des **Aufenthaltstitels** bei.

## **i 3 Bankverbindung**

Der Kinderzuschlag wird durch die Familienkasse in der Regel zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Geben Sie deshalb bitte das Konto an, auf das Kindergeld **und** Kinderzuschlag überwiesen werden sollen.

## **i 4 Kinder**

Anzugeben sind die eigenen Kinder, die in Ihrem Haushalt leben und für die Sie Kindergeld beziehen, sowie die Kinder Ihrer Partnerin/Ihres Partners, wenn diese ebenfalls im gemeinsamen Haushalt leben, Ihr(e) Partner(in) für die Kinder Kindergeld bezieht und ein gemeinsamer Antrag auf Kinderzuschlag gestellt wird.

## **i 5 Kosten der Unterkunft (Wohnkosten)**

Als Wohnkosten für Mieter zählt die Miete plus die anfallenden Nebenkosten, wie z. B. Heizkosten. Wohnkosten für Eigentümer sind die Darlehenszinsen plus anfallende Nebenkosten, wie z. B. Gebäudeversicherung.

Wohnen Sie **zur Miete**, tragen Sie bitte Ihre **derzeit aktuellen monatlichen Wohnkosten** im Monat der Antragstellung ein.

Wohnen Sie **im Eigenheim** oder in einer Eigentumswohnung, weisen Sie bitte alle Kosten nach, die Ihnen im kompletten vorangegangenen Kalenderjahr entstanden sind. Haben Sie Ihre Immobilie erst im Laufe des letzten Kalenderjahres oder auch erst dieses Jahr bezogen, nehmen Sie die Nachweise der letzten (max. 12) Monate.

## **i 6 Erhebliches Vermögen**

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, bewertet zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zum Vermögen gehören insbesondere Bargeld, Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie Forderungen, bewegliches Vermögen, Haus- und Grundeigentum sowie sonstige Rechte an Grundstücken (z. B. Hypothek). Von Bedeutung ist Ihr eigenes Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen im Haushalt lebenden Angehörigen, egal ob sich das Vermögen im In- oder Ausland befindet.

Eine **selbst genutzte Immobilie** (Haus oder Eigentumswohnung) zählt nicht zum Vermögen, soweit sie von angemessener Größe ist. Ein angemessenes **Auto oder Motorrad** für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft wird nicht als Vermögen berücksichtigt.

Erhebliches Vermögen liegt bei folgenden Beträgen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vor:

<b>Personenanzahl in der Bedarfsgemeinschaft</b>	<b>Betrag</b>
2 Personen	90.000 Euro
3 Personen	120.000 Euro
Jede weitere Person; Erhöhung um	30.000 Euro

## **i 7 Mehrbedarfe**

Neben den Regelbedarfen, das heißt den Bedarfen, die regelmäßig bei allen Leistungsberechtigten entstehen und immer berücksichtigt werden, gibt es sogenannte Mehrbedarfe. Diese entstehen aufgrund besonderer Lebensumstände, wie beispielsweise Schwangerschaft, Alleinerziehung, Schwerbehinderung/ Erwerbsunfähigkeit, kostenaufwändiger Ernährung. Wenn Sie möchten, dass ein solcher Mehrbedarf berücksichtigt wird, geben Sie ihn bitte an und weisen ihn nach.

Sofern Sie Mehrbedarfe angeben, erhöhen diese Ihren Bedarf oder den Bedarf der Person, die einen Mehrbedarf hat. Ihrem Gesamtbedarf bzw. dem Gesamtbedarf Ihrer Familie wird Ihr Einkommen gegenübergestellt. Bei einem erhöhten Bedarf kann das bedeuten, dass weniger Einkommen auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, weil es zunächst benötigt wird, Ihren Bedarf zu decken. Es kann aber auch bedeuten, dass Sie mit dem Kinderzuschlag den erhöhten Gesamtbedarf nicht decken können und dann ggf. keinen Anspruch auf Kinderzuschlag, sondern auf Arbeitslosengeld II beim Jobcenter haben. Ein Mehrbedarf führt jedenfalls nicht dazu, dass sich der Kinderzuschlag deswegen erhöht.

Der Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung ist durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung zu belegen. Hierzu steht Ihnen im Download-Bereich unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) die „Anlage zum Mehrbedarf bei kostenaufwendiger Ernährung“ (KiZ 7) zur Verfügung.

## **i 8 Einnahmen und Ausgaben**

Für die Bewilligung des Kinderzuschlags ist das **durchschnittliche Einkommen (sowohl das der Eltern als auch das des Kindes bzw. der Kinder) aus den letzten sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums** (bei Neuansuchen vor der Antragstellung) maßgeblich. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise über die Einnahmen (Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) in diesem Zeitraum bei.

Zudem benötigt die Familienkasse Angaben zu den Ausgaben, wie z. B. Werbungskosten, Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Riester-Renten, Unterhaltszahlungen usw. Nachweise über Ausgaben benötigt die Familienkasse nur, wenn **diese den Grundabsetzungsbetrag von 100 Euro monatlich nach § 11b Absatz 2 SGB II überschreiten**.

Zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen **alle** Einnahmen aus **Arbeitnehmertätigkeiten**, auch wenn diese nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig sein sollten. Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeit sind z. B. auch Vergütungen aus Nebentätigkeiten oder geringfügigen Beschäftigungen (sog. Minijobs), Ausbildungsvergütungen, Stipendien, Vergütungen aus einem Praktikanten-, Volontär- bzw. Anlernverhältnis, Einkommen aus einer Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder einem praktischen Studiensemester. Einnahmen von Schülerinnen oder Schülern aus sogenannten „Ferienjobs“ sowie das Taschengeld aus einem Jugend-/Bundesfreiwilligendienst sind ebenfalls anzugeben, werden jedoch nicht oder nur teilweise angerechnet.

Zum Einkommen aus **selbständiger Tätigkeit** zählen u. a. Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb oder der Land- und Forstwirtschaft.

Wenn Sie mit einem vorherigen Antrag für einige Monate für **Einnahmen und Ausgaben** bereits Nachweise eingereicht haben, brauchen Sie diese Nachweise nicht erneut beizufügen.

## **i Versenden des Antrags**

Bitte unterschreiben Sie den Antrag und die erforderlichen Anlagen und senden Sie diese im Original an die Familienkasse.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag **alle erforderlichen Nachweise in Kopie** bei.

Senden Sie bitte die **Nachweise** für Ihre Angaben **nicht im Original**. Die Familienkasse führt Ihre Akte in elektronischer Form, so dass Papierbelege nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist vernichtet werden.

Nutzen Sie bitte für die Übersendung des Antrags mit den Anlagen und Nachweisen die Postanschrift und **nicht** die Besucheradresse.

Die Postanschrift Ihrer Familienkasse finden Sie im Internet unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de).

## **Auf was ich während des Bezugs von Kinderzuschlag achten muss**

### **Veränderungen anzeigen**

Bitte zeigen Sie der Familienkasse unaufgefordert sofort an, wenn sich in Ihrer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, also an Ihrer familiären Situation, eine Änderung ergibt oder ergeben hat, z. B. wenn

- Sie für ein weiteres Kind Kinderzuschlag beantragen wollen, z. B. für ein neugeborenes Kind oder für ein Kind, das dauerhaft wieder in Ihren Haushalt zurückgekehrt ist,
- ein Kind, für das Sie Kinderzuschlag erhalten,
  - heiratet bzw. sich verpartnert,
  - selbst ein Kind bekommt,
  - Ihren Haushalt auf Dauer verlässt,
- Ihr(e) Partner(in), ein Kind, ein anderes Familienmitglied oder eine andere Person Ihren Haushalt auf Dauer verlässt oder dauerhaft bei Ihnen einzieht oder
- Sie z. B. heiraten, sich von Ihrem Partner trennen oder sich sonst Ihr Familienstand ändert.

Informieren Sie Ihre Familienkasse bitte auch, wenn Sie umziehen oder sich Ihre Kontoverbindung ändert.

## **Hilfe und Beratung**

Weitere Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie auf der Internetseite Ihrer Familienkasse unter **[www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)**. Bei allen Fragen zum Kinderzuschlag oder zur Antragstellung können Sie sich selbstverständlich von Ihrer Familienkasse beraten lassen. Rufen Sie dazu die kostenfreie Service-Rufnummer Ihrer Familienkasse unter **0800 4 5555 30** an. Dort können Sie auch einen Termin für eine persönliche Beratung vereinbaren.